

Die Ullenburg bei Tiergarten

115

besagt dero Inhabende Pfandschafftliche Herrschafft Oberkirch uber kurz oder lang wider eingelöst werden möchte, undt aber bey denen lang gewehrten Kriegszeiten daß hauß undt gebaw ganz in grundt verderbt worden, dannenhero hierzu merckliche reparations Costen nothwendig verwendet werden müßen; alß sollen Wir Dr. Kießfer oder meinen Lehensfolgern auf den ereignethen fall wegen der angewendten Baw melioration: oder reparations Cösten Zwey Tausseht gulden guth gemacht werden, undt vor deren widererstattung Ich oder ermelt Meine lehenß folgern, daß lehen abzutretten nit schuldig sein, Wann aber entzwischen der allmächtige Gott verhängen thette, daß Ich Dr. Kießfer undt Meine Eheliche Männliche Descendenten gänzlich absterben wurden, alß dann mehr angeregtes lehenbahre guth Uhlenburg mit allen dißen stucken undt zugehörungen ohne entgelt höchstgedacht Ihrer Jrstl. Dcht. dero Erben Nachkommen, undt Inhabern dißer Ihrer Pfandschafftlichen Herrschafft Oberkirch wider zugehn und heimbsfallen solle, undt Ihre Jrstl. Dcht. haben Wir Dr. Johann Kießfer, daß Inmaßen alß vorgeschrieben stehet geliehen mit Worten undt handen alß dan sit undt gewöhnlich lehen findt zu leihen undt leyhen Wir daß also mit dißem brieß, daß mehr höchstermelt Ihrer Jrstl. Dcht. dero Erben undt Mannen, deroselben lehen undt recht vorbehalten undt daran ohnschädlich; davon soll Ihrer Jrstl. Dcht. Ich Dr. Kießfer auch alleß daß zu thun schuldig undt verbunden sein, daß ein lehen Man seinem rechten lehen Herrn schuldig undt pflichtig ist zu leisten, urthell zu sprechen mit dero Mannen so von Ihrer Jrstl. Dcht. Ich darumb erfordert wurde, verschwigene lehen, wo ich die weiß oder erfahren, Ihre Jrstl. Dcht. Jederzeit zuwissen zuthun, Ingleichen so sich dißes lehenß halber spänn, undt Irrung ereignen möchten, solche vor denen Paribus Curiae ohne vorbehaltung der Apellation außzuüben, sodann dißes lehen, wie oft eß zu fällen thombt, zu lehen zuempfangen, undt zutragen verbunden sein, alleß bey dem Nydt den ich Dr. Kießfer hierumb leiblich zu Gott dem Allmächtigen geschwohren hab, getreulich undt ohne gefehrde. Zu Urthundt dessen Allem, hab ich mich mit eigenen Handen underzogen, undt mein gewöhnlich Insigel henckhen lassen ohn dißen brieß, der geben ist in Stuttgarten den funfzehenden Monathß Tag Junij alß mann zehlt nach der gnadenreichen geburth unßers Einigen Seeligmachers, undt Erlöfers Sechzehnhundert Sechzig undt Ein Jahr. U. S.

Johannes Kießfer."

Der neue Lehensinhaber ließ seiner Lehensverpflichtung gemäß innerhalb zweier Jahre das Schloßchen und die außerhalb der Ringmauer gelegene Trott und Häuser für die Knechte wieder aufbauen, die Neben und Güter von neuem mit Weinstöcken und jungen Bäumen besetzen; einen tüchtigen Helfer gewann er an J. J. Ch. von Grimmelshausen, der nicht lange zuvor die Dienste des Obristen Hans Reinhard von Schauenburg in Gaisbach verlassen hatte und den er jetzt als seinen Schaffner und Burgoogt auf die Ullenburg setzte. Grimmelshausen ist in den Jahren 1662—1664 in den Diensten des Doktors Kießfer nachzuweisen; ich stelle folgende Regesten zusammen, die ich fast sämtlich aus den Akten des Großh. General-Landesarchivs gezogen habe:

1662. (Allerheiligen Gefälle 1672. Abrechnung zwischen dem Lobw. Gotteshaus Allerheiligen ahm Schwarzwald Einß und den H. Johann Kießfer Medicinæ Doctorn In Strazburg anderentheils) „Item das Gotteshaus fordert ahn H. Doct. Kießfers Lehen Knecht Michel Kießlern im Durbach Anno 1660 Schuldig verblibene 21 fl.

8*